

SATZUNG

(Geänderte Fassung vom: 31.08.2015, Eintragung ins Vereinsregister am 22.12.2015)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Frauenzentrum Schokoladenfabrik“. Als Kurzform führt er den Namen „Schokofabrik“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, im Stadtteil Kreuzberg ein Zentrum für die Förderung der Gleichberechtigung der Frau, Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des interkulturellen Austausches zu sein.

Zur Erfüllung des Vereinszweckes leistet der Verein eine regionale, nationale und internationale Frauenarbeit, die auf die Unterstützung von Mädchen und Frauen aller sexuellen Orientierungen ausgerichtet ist, insbesondere auf die Stärkung der einzelnen Frau sowie ihrer persönlichen Entwicklung und ihrer gesellschaftlichen Integration mit Hilfe von Beratung, Arbeit, Bildung und Kultur sowie Erholung, Sport, Prävention und Gesundheitspflege.

Als Teil des Berliner Frauen Netzwerkes berät und begleitet die Schokofabrik Mädchen und Frauen in den verschiedensten Notlagen, wie z. B. bei häuslicher Gewalt, sexuellem Missbrauch, Trennung und Scheidung.

2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Pflege, Unterhaltung und Öffnung des Hauses für alle Frauen und Mädchen, unabhängig von Alter, Nationalität und sexueller Orientierung,
 - Bildungsveranstaltungen in Form von Veranstaltungen wie Lesungen, Filmen oder Diskussionsforen,
 - Deutsch- und Integrationskurse, offene Bildungsarbeit, Förder- und Nachhilfeunterricht, Migrantinnenberatung,
 - Kurse für Mädchen und Frauen mit und ohne Migrationshintergrund,
 - Unterhaltung einer Beratungsstelle für Frauen und Mädchen in sozialen Notlagen in Form einer Rechts-, Sozial- und psychosozialen Beratung,
 - Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen steuerbegünstigten Frauennetzwerken.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitgliedschaft
 1. Ordentliche Mitglieder können nur Mädchen und Frauen oder Vereinigungen von Mädchen und Frauen (auch in Form einer juristischen Person) werden, die kontinuierlich an der Realisierung der Ziele des Vereins beteiligt sind.
 2. Jede Vereinigung von Frauen kann höchstens zwei bei ihr aktive Mitglieder als Vertreterinnen entsenden, sie muss diese schriftlich vorschlagen.
 3. Über die Aufnahme entscheidet – nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages – der Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so steht der Betroffenen der Einspruch zu. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 4. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen monatlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, dies gilt auch für Frauenvereinigungen und juristische Personen.
 6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 7. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Sitzungsprotokolle einzusehen.
3. Fördernde Mitgliedschaft
 1. Fördernde Mitglieder können Mädchen und Frauen und Vereinigungen jeglicher Zusammensetzung sowie juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
 2. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
 3. Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, einen monatlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 4. Jedes fördernde Mitglied hat das Recht, die Sitzungsprotokolle einzusehen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt muss schriftlich unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereines verletzt oder wird ausgeschlossen, wenn es mit seinem Mitgliedbeitrag mit mindestens drei Monatsbeiträgen trotz Mahnung länger als zwei Monate im Verzug ist.
4. Über den Ausschluss von Mitgliedern wegen der Verletzung der Vereinsinteressen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied muss die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Umzug nicht gemeldet worden ist und die Postanschrift nicht innerhalb eines Jahres ermittelt werden kann.

§ 5 Gliederung und Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - jährlich:
 1. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 2. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 4. Die Entlastung des Vorstandes, die für jedes Rechnungsjahr (= Kalenderjahr) zu erfolgen hat
 - nach Bedarf:
 1. Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren
 2. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 3. Die Einsetzung und Abberufung von Arbeitsgruppen und Sachverständigen
 4. Die Festlegung der Geschäftsordnung
 5. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung
 6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, per Brief oder per Mail, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Jedes Mitglied ist dazu berechtigt, bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung schriftlich zu unterbreiten.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ebenfalls vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, wobei mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind von der Versammlungsleiterin schriftliche Protokolle anzufertigen und aufzubewahren.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann vor Ende seiner Amtszeit mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder abgewählt werden, wenn es gelingt in dieser Versammlung einen neuen Vorstand zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, wird, falls die Anzahl der Vorstandsmitglieder ansonsten nicht ausreicht, an dessen Stelle ein neues Vorstandsmitglied in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, die vom Vorstand einzuberufen ist.
2. Jeweils zwei Vorstandsfrauen vertreten den Verein nach außen.
3. Der Vorstand kann für jeden der unten genannten Bereiche des Frauenzentrums in der Schokoladenfabrik e.V. besondere Vertreter nach § 30 BGB ernennen.

Die Bereiche des Frauenzentrums Schokoladenfabrik sind:

- Verwaltungs- und Sozialbereich
- Treffpunkt Bildung und Beratung für Frauen und Mädchen aus der Türkei und anderen Ländern
- Hamam
- Schokosport

4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und einer Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, die unter Angabe des Auflösungsantrages einberufen wurde, gemäß § 6 Nr. 7 erfolgen.
2. Durch die Mitgliederversammlung sind drei Liquidatorinnen zu wählen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Frauenprojekt) zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Auflösungsbeschluss, an welche juristische Person, die die oben genannten Kriterien erfüllt, das Vermögen fallen soll.